

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1869)

Heft: 2

Artikel: Zur Auswanderungsfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und 1867) und daß **Zur Auswanderungsfrage.** (Von 1866 bis 1868 erschien monatlich eine Ausgabe, welche sich mit der Auswanderung in die USA und Kanada beschäftigte.)

Aus vielen Kantonen der Schweiz und so auch aus Graubünden nimmt die Auswanderung nach den überseischen Ländern neulich in einem Grade zu, daß man von Seite des Gesamtstaates, wie der einzelnen Kantone, Gemeinden und Vereine, die sich um das Volkswohl interessiren, darauf aufmerksam werden muß und dahin zu streben veranlaßt ist, einerseits so weit möglich die Hauptgründe der Auswanderung aufzuheben und für diejenigen, welche auszumigrieren gezwungen sind, oder sich durch nichts davon abhalten lassen, wenigstens in so weit zu sorgen, daß für sie in der neuen Welt, welcher sie sich zuwenden, die nöthigen Vorkehrungen für ein gesichertes Fortkommen bei erforderlichem Fleiße getroffen werden.

In letzterer Beziehung hat der schweizerische General-Konsul Hitz in Washington in seinem Berichte vom 23. Nov. 1868 an den h. Bundesrath Mittheilungen gemacht und Räthe erheilt, welche zu allgemeiner Kenntniß zu gelangen verdienten. Wir theilen hier daraus Folgendes mit:

Dieser Bericht bezweckt, den schweizerischen Staatsmännern genaue Einsicht in die vielseitigen Vortheile zu gewähren, welche man hier zu Lande beaüht ist, europäischen Arbeitskräften entweder faktisch anzubieten oder vorzuspiegeln, um dieselben von der Heimat abtrünnig zu machen und zu veranlassen, nach den Vereinigten Staaten überzusiedeln. Diese während den letzten Jahren, besonders seit Beendigung des hiesigen Bürgerkrieges, enorm gesteigerten Lockungen wünscht Unterzeichner dem schweizerischen Staatsmann und Nationalökonomen klar vor Augen zit führen, damit derselbe einsichtsvoll zu Werken gehen kann und nicht nur solchen Nebeln abhilft, welche Veranlassung zur Auswanderung oder vielmehr einheimischen Entvölkerung geben, sondern damit derselbe auch Mittel und Wege findet, sogar die hier gebotenen Vortheile für den Einwanderer zu paralysiren, auf daß eine vollkommene Entwicklung der bestehenden Industrie angestrebt wird, sowie Einführung neuer Arten von Beschäftigungen, welche den Landesverhältnissen angemessen sind und den Arbeitskräften des Vaterlandes hinlänglich lohnende Entschädigung für ihre Anstrengungen bieten, um auch in materieller Hinsicht der Heimat den Vorzug vor dem Auslande einzuräumen. Gegen eine mäßige Auswanderung der eingeborinen Schweizer wird kein Staatsmann Einwendung machen wollen. Es ist für den Schweizer ein Grundsatz seiner politischen Freiheit, daß er sich nach Belieben bewegen kann, und daß er ungehindert seiner Wohlfahrt nachstreben darf. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Freiheit der Bewegung uns ohne Interesse für die Zukunft des Staates und der Heimat lassen soll. Für den Vater-

landsliebenden und einsichtigen Schweizer sollten faktisch keine Gründe vorliegen, welche ihm die Auswanderung vortheilhaft erscheinen lassen oder gar nothwendig machen. In politischer und sozialer Beziehung wird er sich in keinem Lande, selbst nicht hier in Amerika, glücklicher stellen können. Er hat in dieser Beziehung nicht die nämlichen Beweggründe zur Auswanderung, die z. B. den Deutschen und Iränder dazu bestimmen. Es muß also ein anderer Grund vorhanden sein, warum die Auswanderung schweizerischer Arbeitskräfte jährlich zunimmt. Mögen schweizerische Staatsmänner diesen Grund ermitteln und durch einsichtsvolle Bestrebungen zu beseitigen suchen!

Der Unterzeichnete glaubt es als seine Pflicht zu erkennen, die Gründe anzugeben, warum so viele Europäer hier einwandern, und er erachtet es als seine Aufgabe, darauf hinzudeuten, daß die täglich erleichterte Uebersiedlung nach dem an Naturreichthümern und Schönheiten gesegneten Amerika, wo beständig neue und lockendere Vortheile sich darbieten, gewiß in keinem entfernten Zeitraume eine Uebersiedlung der schweizerischen Bevölkerung mit sich bringen wird, welche selbst mit der Zeit eine thatkräftige Erhaltung unserer heimathlichen Institution und jedenfalls des öffentlichen Wohles gefährden könnte. Diesem Ereignisse vorzubeugen, ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe von weitreichender Verantwortlichkeit, und der Unterzeichnete glaubt, zur Lösung derselben einigermaßen beitragen zu können, wenn er in nachfolgender Weise eine klare Darstellung der hierortigen Bestrebungen in dieser volkswirtschaftlichen Richtung einem hohen Bundesrathe zur geeigneten Verwendung unterbreitet.

AnziehungsmitteL

I. Die Bundesregierung hat schon auf mannigfache Weise zur Erleichterung der Einwanderung Schritte gethan, wie z. B. durch Erlaß verschiedener Gesetze über den Transport und Schutz der Einwanderer zur See und zu Lande, ferner über die Errichtung eines Bundes-Einwanderungsbüreaus, durch welches vorzüglich die Landesvertreter im Auslande mit allen möglichen Druckschriften und Informationen versehen werden, welche dann auf geeignete Weise durch jene Agenten dem sie umgebenden Publikum mitzutheilen sind. Eine weitere Aufgabe dieses unter der Leitung des Staatsdepartements stehenden Büreaus ist, dem Congreß zeitweise allfällig für nöthig erachtete Maßregeln zur Berathung zu unterbreiten. Keine von der Bundesregierung ergriffenen Maßregeln für Entwicklung der Ansiedlung und Landwirtschaft hat so außerordentlich großartigen Erfolg erzielt, wie die weltbekannte „Homestead Bill“, die nach mehrfachen Modifikationen endlich am 20. Mai 1862 zum Gesetz erhoben wurde.

Als Hauptbestimmungen dieses Heimstätte-Altes seien hier in Kurzem angeführt:

Unter Bedingung der faktischen Ansiedlung und des tatsächlichen Anbaues und der Bewohnung einer Viertelsektion Landes (enthaltend 160 Morgen) während mindestens fünf Jahren kann Jeder, welcher Haupt einer Familie ist, oder das 21. Jahr erreicht hat, und nach abgelegter Erklärung, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, sowie gegen die nominelle Auslage von 14 Dollars und endlicher Einzahlung von 204 Dollars in irgend einem Revier noch unbesetzten, aber vermessenen Regierungslandes sich einen derartigen Komplex aneignen.

Tausende und abermal Tausende von Einwanderern haben solche Landkomplexe ausgesucht und sich darauf niedergelassen. Viele haben somit in wenigen Jahren, allerdings unter zu Zeiten nicht geringer Entbehrungen, sich ein schönes Heimwesen gegründet, während Andere, welche den strapazien eines Ansiedlers in hiesigen, entfernt gelegenen Bezirken nicht gewachsen oder überhaupt der Landwirtschaft selbst fremd waren, unterlagen und Gesundheit und Muth dabei verloren haben. Es hat überhaupt diese Ansiedlung auf Regierungsländereien vorzüglich für Europäer eine wohl zu beachtende Schattenseite. Beinahe jeder, einigermaßen intelligente, zur Auswanderung entschlossene Familienvater in der Schweiz weiß mehr oder weniger etwas von den Verfügungen des hiesigen Heimstätte-Gesetzes. Aber nur wenige können sich einen Begriff machen, wie schwierig es für einen Landesfremden ist, davon Nutzen zu ziehen. Er bedenkt nicht, daß er sich in der Auswahl des Landes der Konkurrenz erfahrner Landesinwohner, sowie deren Freunden und Verwandten auszusetzen hat, wenn er nicht von allen Verkehrswegen entfernt sich ansiedeln will, und es ihm nicht an allen Vortheilen, welche Schulen, Kirchen und ärztliche Hülfe anderswo bieten, mangeln soll, ja, daß er sogar nicht selten in lebensgefährlicher Lage oder zum wenigsten beständig allen möglichen Beraubungen seiner Habe und seines Viehes ausgesetzt ist. Es glückt überhaupt selten einem Ausländer, gerade sehr günstig gelegenes Land zu finden, welches sich noch im Besitz der Bundesregierung befindet. Ferner ist die Landwirtschaft hier an abgelegenen Orten eine so verschiedenartige von der heimathlichen, daß der einwandernde Landsmann alles von Neuem zu lernen hat. Hat er genügende Mittel, so wird sich dieses auch schon mit der Zeit anfassen lassen. Ohne Geldmittel jedoch, nur mit dem guten Willen, sollte keiner daran denken, sich hiesiges Regierungsland unter den Bedingungen des Heimstätte-Gesetzes aneignen zu wollen. Es ist kaum nothwendig, anzuführen, daß Leute, welche selbst in der Heimath dem Ackerbau fremd waren, allfällige Geldmittel bald eingebüßt haben, und wenn sie nichts besitzen, unfehlbar ins Elend gerathen. Solche Leute sollten jedenfalls ihr Weniges sparen und sich etliche Jahre aussdingen oder im Taglohn arbeiten, selbst gegen

ganz geringe Bezahlung, damit sie in dieser Zeit die Verfahrungsweise und Landessprache kennen lernen können. Es ist somit die Ansicht des Unterzeichneten, daß durchgängig jedem auswanderungsentschloßenen Landsmann abzurathen ist, sich auf Regierungsland anzusiedeln, es sei denn, daß der selbe bereits zuverlässige Freunde an Ort und Stelle hat, die ihm bei der Auswahl behülflich sein, sowie auch beim Anschaffen von Vieh, Ackergeräthschaften, Lebensmitteln und zur Errichtung einer Wohnstätte Hand anlegen und Hülfe leisten würden.

II. Alle Staatsregierungen haben durchgängig sich mehr oder weniger bemüht, heimische Einwanderer ihren betreffenden Landestheilen zuzuziehen. Vorzüglich haben sich in Thätigkeit hierin schon bereits mehrere Jahre die westlichen, am Mississippi und Missouri gelegenen Staaten hervorgethan. So hat im Jahre 1853 der Staat Wisconsin für Einwanderungskommissionen und Agenten etliche Jahre nacheinander 10,000 Dollar verwendet, und selbst jetzt noch werden jährlich 2000 Doll. allein für Veröffentlichung und Verbreitung von Aufsätzen &c. in Europa verausgabt, die zur Auswanderung nach dorten aufzumuntern sollen. Der Staat Minnesota trifft angeblich die besten Vorfügungen, um Einwanderer an sich zu ziehen. Der Gouverneur, der Staatssekretär und ein Kommissär bilden zusammen ein Einwanderungsbureau, dem jährlich 10,000 Doll. zur Verfügung gestellt werden. Dieses Bureau betätigt sich vorzüglich in Europa durch Verbreitung von möglichst leichtfaßlichen Informationen über die Vortheile, welche der Staat als Ansiedlungsziel bietet; zudem wird der Einfluß eines jeden Angeziedelten zu Nutzen gezogen, indem ihm alle Berichte &c. zum portofreien Versendung an seine noch in Europa wohnhaften Freunde und Bekannten zugestellt werden. Ferner werden durch persönliche Besuche sowie etwa gelegentliche Begünstigung und auch durch öffentliche Vorträge die Angeziedelten in ihrem eigenen Interesse, sowie demjenigen des Staates aufgefordert und angehalten, durch Privatbriefe und Zeitungskorrespondenzen allenthalben die Daheimgebliebenen aufzumuntern, den Vorangegangenen nachzufolgen. Man ist in diesen westlichen Staaten, wie Minnesota, Wisconsin, Nebraska und Iowa, in einer Hinsicht selbst noch weiter gegangen als das Heimstättengesetz. Man gestattet sogar Einwanderern, welche sich anzusiedeln, Land zu besitzen, ohne Ablegung der Erklärung, Bürger werden zu wollen, und es ist möglich, ohne eine einzige Dokumentation, auf diese Weise zu leben. Missouri hat ebenfalls seine Einwanderungskommission, welcher blos für den Druck und die Verbreitung von Dokumenten, deren bereits über 90,000 in Europa ausgetheilt worden sind, jährlich 2000 Dollar zugesagt wird. Kansas ist ähnlich versehen mit einem Einwanderungsbureau, welches

z.B. im letzten Jahre für Besoldung eines Agenten in Europa 2500 D. verausgabte.

Illinois verausgabte allein 7000 D. letztes Jahr für Repräsentationskosten in Europa. Selbst der neue Staat Nebraska verwendet nicht Unbedeutendes zur Förderung der Einwanderung.

Die Abschaffung der Sklaverei hat jedoch diesen nordwestlichen Staaten eine neue und nicht zu verachtende und eben so wenig zu vershmähende Konkurrenz geschaffen in der sich steigernden Bewerbung um Einwanderung und Zuführung von Arbeitskräften nach den sog. südlichen Staaten, deren sämmtliche Ländereien, welche nördlich vom 34. Breitengrad liegen, vermöge ihrer günstigen centralen Lage, des mildern Klimas und mannigfachen Reichthums an Mineralien und Cerealien, sowie durch äußerst billige Ankaufspreise für die so viele Jahre brach gelegenen Ländereien, dem Einwanderer selten gewährte Vortheile bieten können. Von Staatswegen hat in diesen Staaten noch sehr wenig geschehen können, indem die meisten erst seit Kurzem es versuchen, sich wieder staatlich zu ordnen.

Der Staat Maryland jedoch hat in Einwanderungsangelegenheiten den Vorsprung gewonnen, indem im Verlauf des nun zu Ende gehenden Jahres eine Einwanderungskommission bestellt worden ist, deren Vorgesetzter jährlich für sich und einen Kanzlisten 3000 Dollar erhält; ferner wurde ein Agent mit 2000 Doll. jährlichem Gehalt bestellt und dem besagten Kommissär sonst noch gestattet, für gewisse Zwecke Mittel aus dem Staatsfond zu beziehen.

Süd-Carolina, Nord-Carolina, West- und Alt-Virginien, sowie Kentucky, Georgia, Alabama, Mississippi, Texas, Tennessee und Arkansas haben alle von Staatswegen mehr oder weniger Maßregeln getroffen, um Ansiedler an sich zu ziehen. Vorläufig jedoch, bis zur bessern und kräftigeren Organisirung ihrer respektiven Staatsregierungen haben sich dieselben mit Absendung einzelner Agenten nach Europa oder mit Veröffentlichung und Verbreitung ihrer bis jetzt noch zum Theil mangelhaften Berichte begnügt. Es wird diese südstaatliche Bewerbung um Ansiedler jedoch binnen wenigen Jahren eine sehr fühlbare werden, und vermöge der faktisch bestehenden Vorzüge eine nicht wenige beneidete. Diese Staatsregierungen sind noch zu gelähmt, um in dieser Richtung jetzt viel ausrichten zu können. Gesellschaften und Privaten werden daher in erster Linie aus Selbstinteresse suchen, den Mangel an staatlicher Förderung zu ersetzen.

III. Eisenbahn-Korporationen im fernen Westen, welchen von Bundeswegen längs ihrer betreffenden Bahnen als Subvention zum Bau der Bahn und theilweise Transport der Post jede andere Sektion von 160

Acker (acre) abgetreten wurde, verwerthen diese Landschenkung nicht nur zum Vortheil des Bundes, sondern meistens zu ihrem kolossalnen Gewinn. Und dieses geschieht vorzüglich dadurch, daß kein Aufwand von Mitteln gespart wird, um europäische Ansiedler für solche Länder zu gewinnen. Die fähigsten Agenten werden nach Europa versandt, um dort zu agitiren.

Die Anstrengungen, welche z. B. die Illinois Central-Eisenbahn, sowie die verschiedenen zum Theil mit Land subventionirten Eisenbahnen nach dem stillen Ocean machen, um Ansiedler zu gewinnen, gehen bis ins Unglaubliche. Es gehen diese hauptsächlich darauf aus, auf verschiedenartige Weise einflußreiche Persönlichkeiten für sich zu gewinnen und von den bereits Angejedelten durch geeignete Korrespondenzen von Ort und Stelle den Zuzug zu fördern. Manchem wird mitunter auch unter die Arme gegriffen; es geht ihm gut, und seine alten Nachbarn, bei denen er noch in Achtung stehen mag und deren Zutrauen er besitzt, werden vollauf von der Sonnenseite seiner Ansiedlungsverhältnisse unterrichtet. Entschließt sich dann eine beträchtliche Anzahl, eben dahin auszuwandern, wohl und gut; wenn die Leute einmal angelangt sind, so mag ihnen gutes oder schlechtes, passendes oder unpassendes Land angewiesen werden, sie sind doch, was die Hauptsache ist — einmal da. Weiter ziehen können sie nicht, und ungeachtet einiger Anstrengung von Seite desjenigen, der zu ihrer Hieherreise Veranlassung gab, kommen sie bald zur Einsicht, daß sie leider nun angewiesen sind, laut dem amerikanischen Sprichworte „help your self“ sich wirklich selbst zu helfen. Der Intelligenter erkennt seine Situation bald und hilft sich auf möglichst praktische Weise; der Unbeholfene wird bald sein Ziel in armseliger Handlangerarbeit finden. Vorstehendes gilt für die Anstrengungen, welche gemacht werden, abgelegene Gegenden anzusiedeln. Wir kommen nun zu betrachten.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Viehasssekuranz im Kanton Waadt. Der Kanton Waadt besitzt schon seit 1821 ein Gesetz, welches die Asssekuranz des Rindviehs gegen Verluste, die in Folge polizeilicher Abschlachtung entstehen, normirt, — eine Viehseuchenesssekuranz. Außerdem bestehen 35 Gemeindeviehasssekuranzgesellschaften, in welchen 7055 Stücke versichert waren. Die Einrichtung derselben ist durchaus gleichmäßig und derjenigen in anderen Kantonen ähnlich, nur mit dem Unterschied, daß die Asssekuranzprämie nach Stück und nicht wie es sein sollte, nach dem SchätzungsWerth bestimmt ist. Wie kommt es,